

ZH_OBERGERICHT SB170024 vom 26. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170024

FR: ZH_OBERGERICHT SB170024 du 26 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170024 del 26 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 9. November 2016 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz schuldig gesprochen und mit 90 Tagen Freiheitsstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde (Urk. 28 S. 16). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 24. November 2016 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 24). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 31). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 13. Februar 2017 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 35; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 31). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung nicht beschränkt (Urk. 31; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 35).

E. 2

Demnach ist im Berufungsverfahren das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten (vgl. Art. 404 StPO).

- 5 -

E. 2.1

Die Vorinstanz hat vorab den anwendbaren Strafrahmen korrekt umrissen und die notwendigen theoretischen Grundsätze der Strafzumessung angeführt (Urk. 28 S. 10f.), worauf verwiesen wird (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwo-gen, die Dauer, in welcher der Beschuldigte sich illegal in der Schweiz aufgehalten und eine Kooperation zur Sicherstellung seiner Ausreise verweigert hat, sei mit zwei Monaten noch relativ kurz (Urk. 28 S. 10). Dies führt zu einer leichten objektiven Tatschwere (nicht zu einer leichten Straferhöhung, Urk. 28 S. 10 unten). Zur subjektiven Tatschwere hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt. Obwohl er seine Tochter als Grund für sein Verhalten vorschiebt, ist sein Motiv klar egoistisch. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit liegt nicht vor; wohlwollend hat die Vorinstanz die gesundheitlichen Probleme des Beschuldigten verschuldensmindernd berücksichtigt. Insgesamt wiegt das Verschulden in der Tat noch leicht. Das Ansetzen einer hypothetischen Einsatzstrafe nach der Beurteilung der Tatkomponente hat die Vorinstanz unterlassen. Diese wäre bei rund zwei Monaten Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen.

E. 2.2

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 28 S. 11 f.). An der Beru-

- 14 - fungsverhandlung wurde aktualisiert, der Beschuldigte besuche regelmässig eine Integrationstherapie in Winterthur und werde auch medikamentös behandelt. Er erhalte momentan einen Betrag von Fr. 10.– pro Tag und insgesamt Fr. 60.– pro Woche (Urk. 39 S. 2 f.). Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse wirken sich strafzumessungsneutral aus. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschuldigten hat die Vorinstanz bereits bei der Beurteilung der subjektiven Tat- schwere und daher – korrekt – bei der Strafeempfänglichkeit nicht ein zweites Mal berücksichtigt. Ein positives Nachtatverhalten in Form von Reue oder Einsicht legt er nicht an den Tag; das abgelegte Geständnis war unumgänglich und führt zu keiner Strafminderung. Straferhöhend wirken sich die diversen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten aus (Urk. 29). Die Täterkomponente führt zu einer Erhöhung der nach der Beurteilung der Tat- komponente bemessenen hypothetischen Einsatzstrafe. Das angefochtene Strafmass von 90 Tagen Freiheitsstrafe (oder 90 Tagessätzen Geldstrafe) ist nicht zu beanstanden und zu bestätigen. Der erstandene Tag Haft ist anzurechnen (Art. 51 StGB). 3. Der Beschuldigte wurde in der Vergangenheit diverse Male mit (bedingten) Geldstrafen sowie auch gemeinnütziger Arbeit bestraft (Urk. 29), was ihn nicht von neuerlichem Delinquieren abhielt. Daher erscheint heute ausschliesslich eine Freiheitsstrafe als geeignete Strafart und es ist eine solche auszufällen (BGer Urteil 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2.). Mit einer unbedingten Geldstrafe wurde der Beschuldigte noch nie belegt (und auch keine bedingt aufgeschobene Geldstrafe vollziehbar erklärt); eine solche wäre er wohl – entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Prot. II S. 9) – aufgrund seiner prekären finanziellen Situation (vgl. Urk. 39 S. 3) auch nicht in der Lage, zu begleichen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB).

E. 3

Die Vorinstanz hat sich in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides mit sämtlichen Vorbringen des Beschuldigten und der Verteidigung sorgfältig auseinander gesetzt: Eine auf den Gesundheitszustand des Beschuldigten zurückzuführende Notstandssituation liege nicht vor; im durch das Bundesgericht bestätigten Entscheid des Verwaltungsgerichts werde festgestellt, dass eine psychiatrische Versorgung der Schizophrenie-Erkrankung des Beschuldigten auch in Tansania möglich sei (Urk. 28 S. 5). Ein aussergerichtlicher Rechtfertigungsgrund als Folge seines Besuchsrechts für die Tochter bestehe ebenfalls nicht; der Beschuldigte und die Tochter sähen sich lediglich einmal wöchentlich; gemäss bundesgerichtlicher Feststellung überwiege das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten sein privates Interesse an Familienleben (Urk. 28 S. 5 f.). Die nachgeschobene Behauptung, er sei seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen, wurde mit Verweis auf sein gegenteiliges Geständnis in der Untersuchung und die lange Dauer, die der Beschuldigte seit Kenntnisnahme seiner rechtskräftigen Wegweisung untätig verstreichen liess, verworfen (Urk. 28 S. 7 f.). Eine Schuldunfähigkeit hinsichtlich des aktuell inkriminierten AuG-Delikts werde schliesslich von der Verteidigung nicht geltend gemacht und ergäbe sich auch nicht aus den Akten (Urk. 28 S. 8 f.).

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4. und 5.) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 17 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. April 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger MLaw M. Konrad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.